

SV Fighting & Fitness Sinn e.V. – Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Auf Vorschlag des Vorstandes können die Beitragshöhe oder die Beitragsform nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die festgesetzten Beträge werden im 1. Quartal eines jeden Jahres per Sepa-Mandat eingezogen.
2. Bei unterjährigem Vereintritt werden die Beiträge anteilig zum 2., 3. oder 4. Quartal eingezogen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
	Einzelmitglieder	
01	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 36,-
02	ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	€ 48,-
03	Paare mit gleichem Wohnsitz	€ 72,-
	Familienbeitrag	
04	ein Erwachsener + ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 66,-
05	ein Erwachsener + ein Kind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	€ 72,-
07	zwei Erwachsene + ein Kind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	€ 84,-
08	alle weiteren Familienmitglieder	beitragsfrei
	Auszubildende, Schüler und Studenten (nach Vorlage der Nachweise)	
09	bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr	€ 36,-
10	Rentner, Pensionäre und Schwerbehinderte	€ 36,-
11	Gesamtvorstand	beitragsfrei
12	Ehrevorsitzende u. Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Als Familienmitglieder gelten:

- a) der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte / Lebenspartner
- b) unterhaltsberechtigter Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Kinder in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie kein eigenes Einkommen haben. Die Reihenfolge der Familienmitglieder ergibt sich aus deren Alter.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01, 03 - 10 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01, 03 - 09.

4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB H), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB H festgelegten Sätze.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE35ZZZ00002328115) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
9. Für zusätzliche Sportangebote (Rehabilitationsprogramme, Reha Kurse usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
10. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
11. Über die Festsetzung oder Umgestaltung des Beitrages kann auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung entscheiden. In der Regel geschieht dies in der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung.
12. Die Sorgeberechtigten von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE 44 5165 0045 0000 0778 59
BIC: HELADEF1DIL
Kreditinstitut: Sparkasse Dillenburg

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Fleisbach, den 29.02.2020